



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 12 Jahrgang 2016    ausgegeben am 19.09.2016

Seite 1

---

## Inhalt

- 22/2016    5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kornbühl“ der Stadt Lichtenau, Ortsteil Holtheim
- 23/2016    101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau, Teilbereich Iggenhausen und  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Osterbreite"  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- 24/2016    Wirksamwerden der 97. Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes der Stadt Lichtenau gem. § 6 Abs. 5  
Baugesetzbuch (BauGB)
- 25/2016    Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Markus Linde IV“  
der Stadt Lichtenau, Kernstadt

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

22/2016

**STADT LICHTENAU  
DER BÜRGERMEISTER**

**33165 Lichtenau, den 14.09.2016**

## **Bekanntmachung**

### **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kornbühl“ der Stadt Lichtenau, Ortsteil Holtheim**

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 2 „Kornbühl“ der Stadt Lichtenau wird in der heute vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen.“

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kornbühl“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Der v.g. Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen kann ab sofort gemäß § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Kornbühl“, 5. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen ein getretener Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz eins Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zu-Stande-Kommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

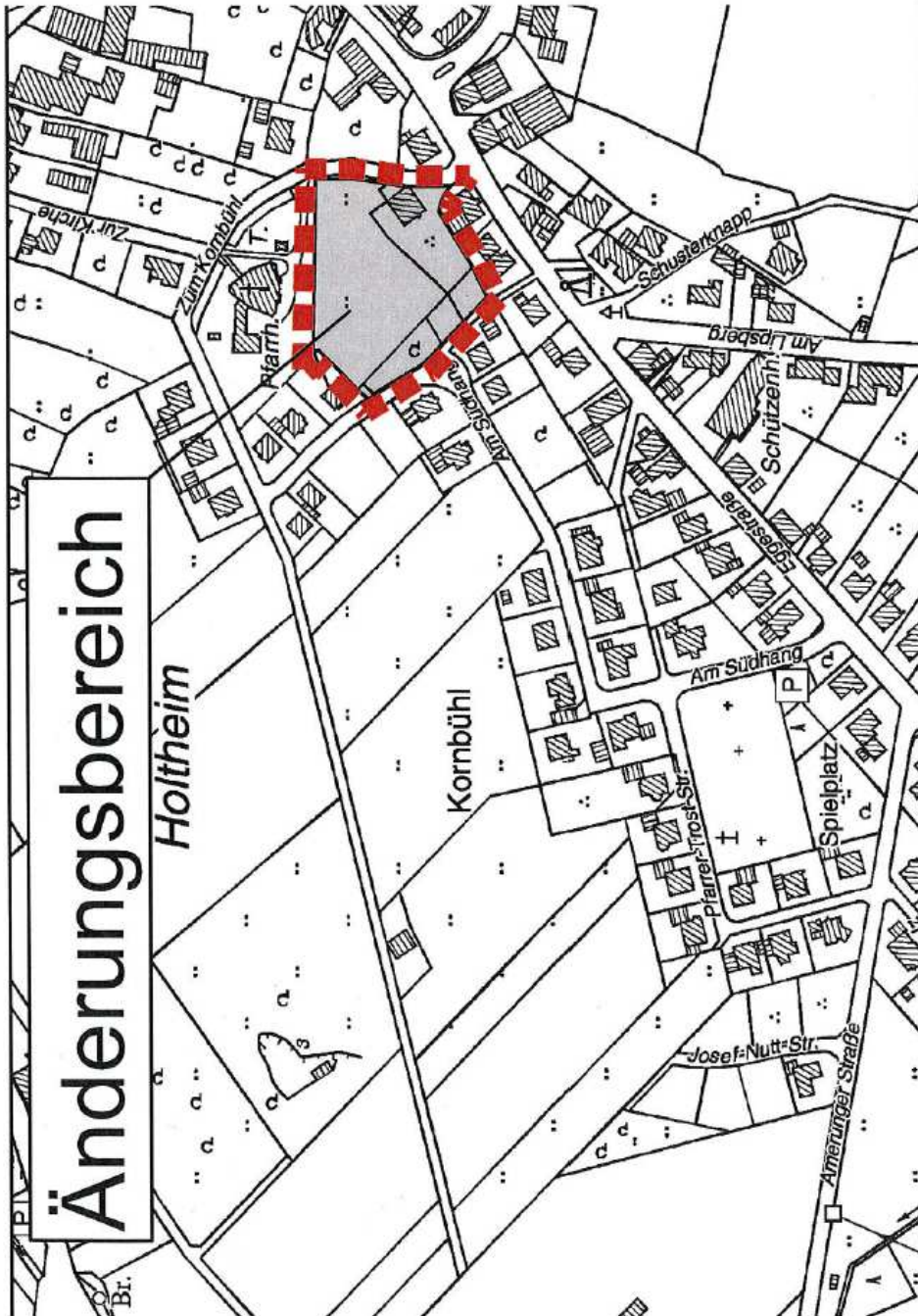
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kornbühl der Stadt Lichtenau, Ortsteil Holtheim“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Lichtenau, den 14.09.2016

Der Bürgermeister

gez.

Hartmann



**Änderungsbereich**

Holtheim

Kornbühl

tsplan (ohne Maßstab)

23/2016

**Stadt Lichtenau  
Der Bürgermeister**

**Lichtenau, den 14.09.2016**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

**101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau,  
Teilbereich Iggenhausen und  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Osterbreite"  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 27.01.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Einleitung des Verfahrens zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau wird beschlossen. Beabsichtigt ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz im östlichen Bereich der Ortslage, parallel dazu werden 2 bisher als Siedlungsgebiet dargestellte Flächen nunmehr als „Außenbereich-Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Parallel dazu wird die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 36 in Iggenhausen beschlossen, eine bislang als Baufläche festgesetzte, aber nicht bebaute Fläche wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ neu dargestellt.“

Die Planentwürfe mit Begründung liegen nunmehr einen Monat lang, und zwar in der Zeit vom

**30.09.2016 bis 02.11.2016 einschließlich**

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Im Planverfahren behandelte Umweltthemen: Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, geschützte Arten, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Lichtenau verfügbar:

Begründung einschließlich des Umweltberichtes zur 101. Flächennutzungsplanänderung. In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen erläutert.

Weiterhin wurde eine Artenschutzprüfung erarbeitet:

Themen: Erfassung der planungsrelevanten und artenschutzrechtlich relevanten Tierarten gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch:

Themen: Beschreibung des Umweltzustandes und Analyse der umwelterheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit, Bevölkerung gesamt), Klima/Luft, Boden, Wasser, Pflanzen (einschließlich Biologische Vielfalt), Tiere (einschließlich Biologische Vielfalt), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Des Weiteren erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, eine Darstellung der alternativen Planungsmöglichkeiten und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit, Bevölkerung gesamt), Klima/Luft, Boden, Wasser, Pflanzen (einschließlich Biologische Vielfalt), Tiere (einschließlich Biologische Vielfalt), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen sind zudem den Stellungnahmen zu entnehmen, die insbesondere während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Öffnungszeiten der Verwaltung:

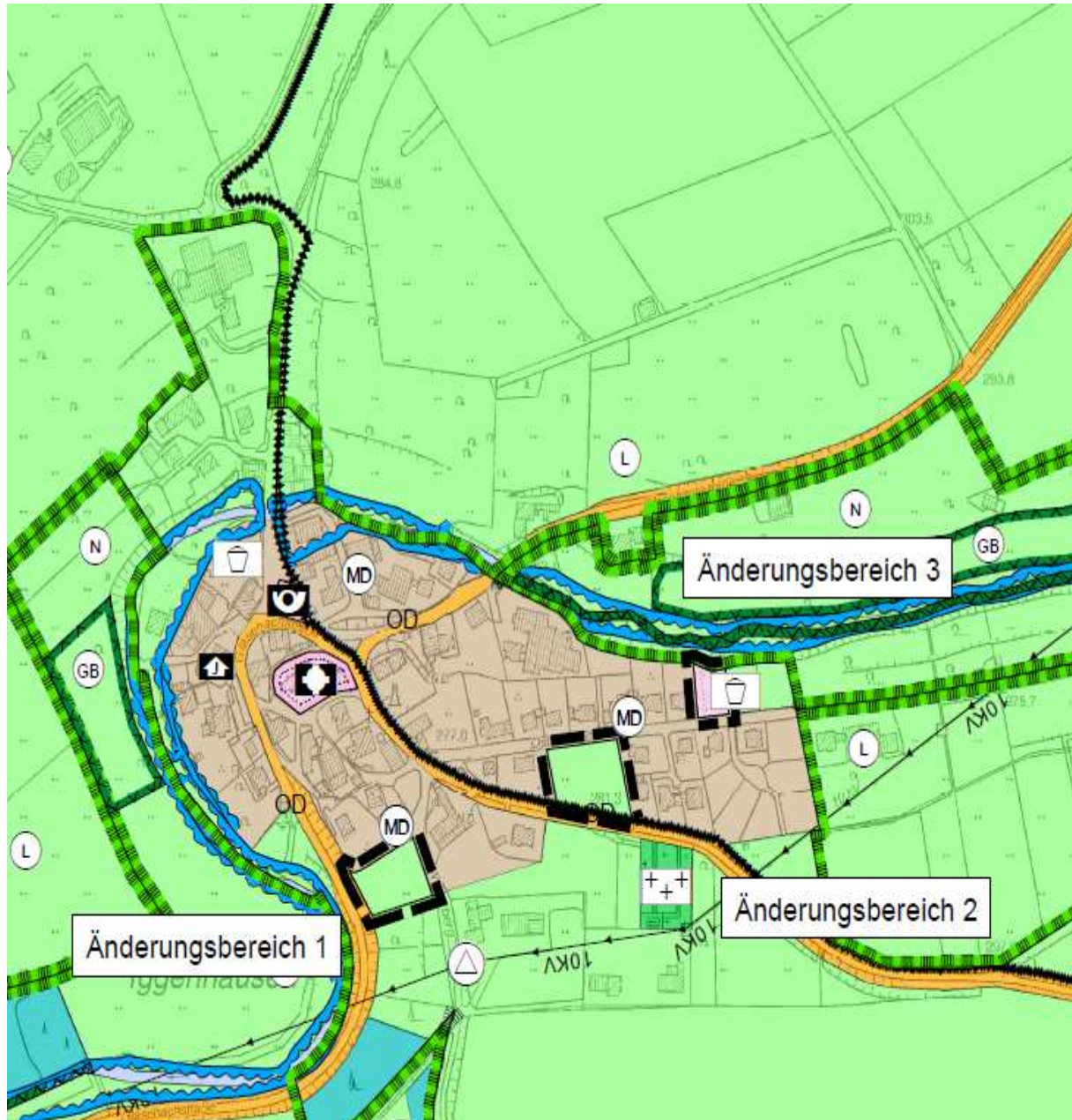
Montag: 08.00 – 16.00 Uhr    Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr    Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr    Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

gez.

Hartmann  
Bürgermeister





24/2016

**STADT LICHTENAU  
DER BÜRGERMEISTER**

**33165 Lichtenau, den 14.09.2016**

## **Bekanntmachung**

### **Wirksamwerden der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Beabsichtigt ist die planungsrechtliche Umwandlung eines als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereiches in Lichtenau angrenzend an das Baugebiet Markus Linde III in "allg. Wohngebiet".

Die Bezirksregierung in Detmold hat mit Verfügung vom 23.08.2016; Aktenzeichen: 35.21.10-707/L.110, die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau genehmigt. Der Änderungsplan zum Flächennutzungsplan mit Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Zimmer 41, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Erteilung der Genehmigung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Jedermann kann die Planunterlagen zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag ab sofort bei der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

### **Hinweise**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des Paragraphen 215 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.



Unbeachtlich werden demnach

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

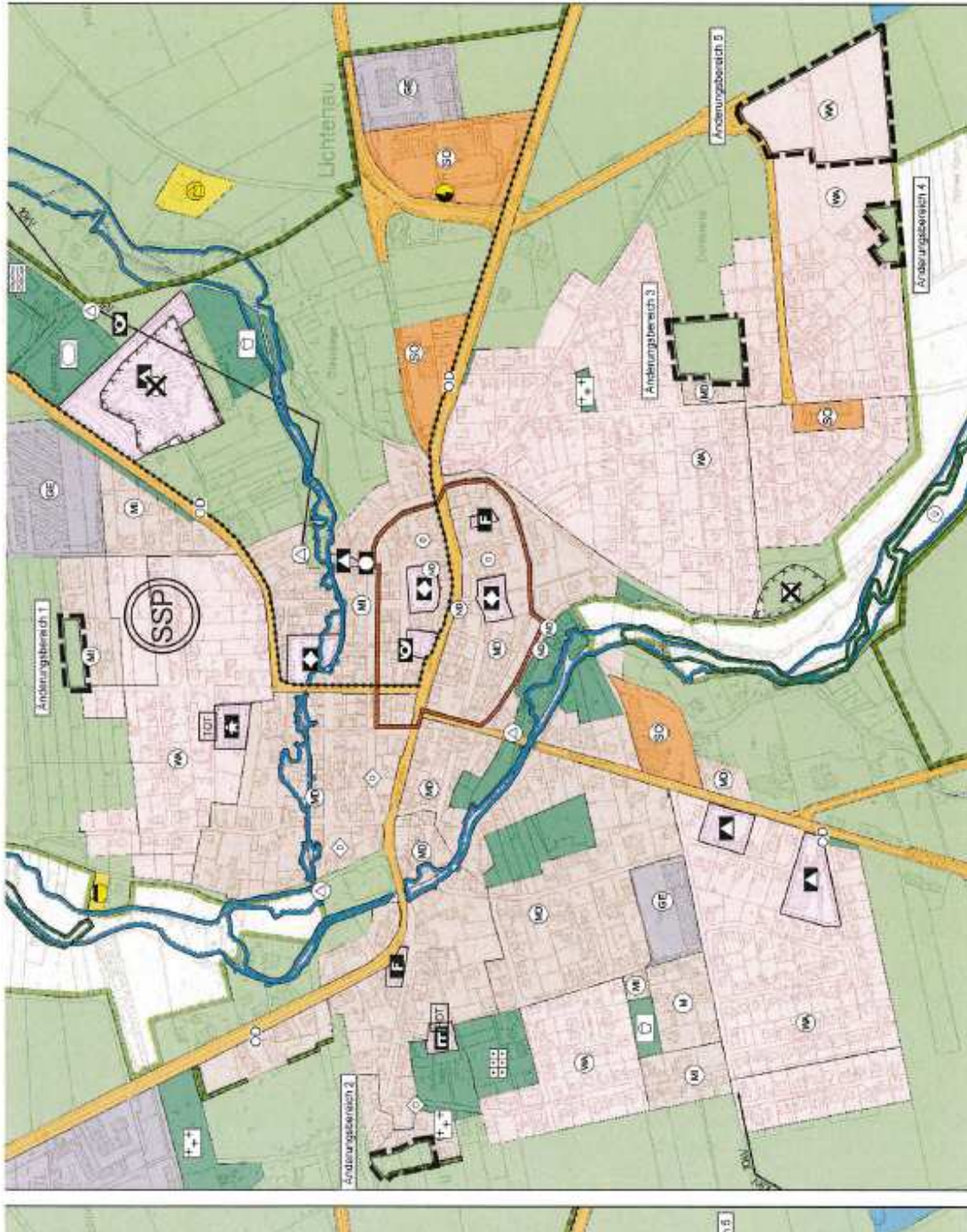
Hingewiesen wird ferner auf Paragraph 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW), wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zu-Stande-Kommen dieser 97. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die Verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister

gez.

Hartmann



25/2016

**STADT LICHTENAU  
DER BÜRGERMEISTER**

**33165 Lichtenau, den 14.09.2016**

## **Bekanntmachung**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Markus Linde IV“ der Stadt Lichtenau, Kernstadt**

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 19.5.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 64 „Markus Linde IV“ der Stadt Lichtenau wird in der heute vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen.“

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Markus Linde IV“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Der v.g. Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen kann ab sofort gemäß § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Markus Linde IV“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen ein getretener Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz eins Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zu-Stande-Kommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Markus Linde IV“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Lichtenau, den 14.09.2016  
Der Bürgermeister

gez.

Hartmann

